

# RS Vwgh 2001/3/19 2001/17/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2001

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs2;

VwGG §35 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/17/0039

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/07/0160 E 11. Dezember 1990 RS 2

## Stammrechtssatz

Läßt eine Beschwerde schon dem Inhalt nach erkennen, daß die behauptete Rechtswidrigkeit nicht vorliegt, so ist sie - ohne daß es eines Mängelbehebungsauftrages bedarf - gemäß § 35 Abs 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unbegründet abzuweisen.

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001170038.X02

## Im RIS seit

31.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>